

Wirtschaftssatzung

Aufgrund der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit der Beitragsordnung der IHK vom 13. September 2005 hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2009 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 beschlossen.

I Wirtschaftsplan

Der dieser Satzung als Anlage¹ beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2010 wird

1. im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	11.264.200 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	10.726.400 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	199.200 €
2. im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	8.802.600 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	9.141.800 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	10.748.100 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	9.141.800 €

festgestellt.

II Beitrag

1. Beitragsbefreiung

- (1) Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- (2) Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

- (1) IHK-Zugehörige mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

¹ hier nicht abgedruckt

		<u>Grundbeitrag</u>
- über	154.000 EUR	511 EUR
- bis	154.000 EUR	307 EUR
- bis	104.000 EUR	230 EUR
- bis	52.000 EUR	153 EUR

soweit nicht die Einstufung nach II 2. (2) erfolgt oder die Befreiung nach II 1. eingreift.

- (2) IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 26.000 EUR, soweit nicht die Befreiung nach II 1. eingreift 51 EUR
- (3) Für Kapitalgesellschaften, die nach II 2. (1) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 vom Hundert ermäßigt, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.

3. Umlage

- (1) Als Umlage werden 0,05 vom Hundert des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 EUR gekürzt. Bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, unter diesem Betrag sind somit natürliche Personen und Personengesellschaften von der Zahlung der Umlage befreit.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010.

5. Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, wird der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb, soweit dieser für die Veranlagung von Bedeutung ist.

III Bewirtschaftungsvermerke

In dem Erfolgsplan des Geschäftsjahres 2010 werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen - ausgenommen Konto 686 50 (Präsidentenfonds) - insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

In dem Finanzplan des Geschäftsjahres 2010 werden die Investitionsausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Osnabrück, 8. Dezember 2009

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück-Emsland

Gerd-Christian Titgemeyer
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Osnabrück, 8. Dezember 2009

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück-Emsland

Gerd-Christian Titgemeyer
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer